



# Bekanntmachung

## zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen. Werden die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (§ 42 Abs. 3 Satz 3 BMG).
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst**  
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes – SG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen nach Terminvereinbarung unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim

Markt Lauterhofen – Meldeamt, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen

Öffnungszeiten:

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr / Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr / Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

oder online unter [www.lauterhofen.de](http://www.lauterhofen.de) beantragen.

Lauterhofen, 27.07.2021

**Markt Lauterhofen  
Meldeamt**

Aushang 30.07.2021 mit 02.11.2021